

Ein Platz für Kinder e.V.

Kindergruppe • St. Jakob's Bergerl 8 • 86938 Schondorf am Ammersee • Tel 08192/996720

Vertrag

zwischen

Ein Platz für Kinder e.V., St. Jakob's Bergerl 8, 86936 Schondorf am Ammersee

vertreten durch den Vorstand

und

dem/der Personensorgeberechtigten, Herrn/Frau _____

Anschrift: _____

Telefon privat: _____ dienstlich: _____

mobil: _____ E-Mail: _____

über die Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindergruppe des Ein Platz für Kinder e.V.

für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort/Land: _____

1. Aufnahmebedingungen

Das Vorliegen und die Unterzeichnung der folgenden Anlagen ist Bedingung für die Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages:

- Buchungsbeleg – Anlage 1
- Angaben zum Kind – Anlage 2
- Hinweis auf die Früherkennungsuntersuchungen – Anlage 3
- Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz – Anlage 4
- Einverständniserklärung zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit – Anlage 5

2. Aufnahme

(1) *Ein Platz für Kinder e.V.* nimmt mit Wirkung zum _____ das oben genannte Kind in die Kindergruppe auf.

3. Buchungszeit

(1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg festgelegt.

4. Elternbeitrag

(1) Die Eltern verpflichten sich, ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe einen Elternbeitrag zu leisten, der im Buchungsbeleg festgelegt ist. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des betroffenen Kalendermonats.

(2) Eine Anpassung der Beiträge wird spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt.

5. Vereinsmitgliedschaft und Aufnahmegebühr

(1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages treten die Eltern dem Verein *Ein Platz für Kinder e.V.* als Mitglieder bei. Hierfür ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 175,- zu entrichten; bei gleichzeitigem Besuch der Kindergruppe durch Geschwisterkinder zusätzlich € 90,- für jedes weitere Kind.

(2) Die Vereinsaufnahmegebühr dient der Deckung der Verwaltungsaufwände des Vereins. Sie ist unabhängig von den Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung und verbleibt auch bei einer evtl. Kündigung des Kindergruppenplatzes beim Verein.

6. Abholung / Heimweg

(1) Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten.

(2) Die ErzieherInnen sind darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

7. Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende (31.8.) möglich. Bis dahin ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Ein Sonderkündigungsrecht besteht für beide Seiten nur aus wichtigen Gründen, wie dauerhafter Erkrankung, Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes, Zahlungsrückstand für mindestens zwei Monate, sowie gegenseitigem Einvernehmen. Auch hier beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Kindergruppenordnung, pädagogische Konzeption

(1) Die Kindergruppenordnung sowie die pädagogische Konzeption des *Ein Platz für Kinder e.V.* in ihrer jeweiligen Fassung sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. *Ein Platz für Kinder e.V.* ist berechtigt, die Kindergruppenordnung auch während des laufenden Kindergruppenjahres zu ändern. Änderungen der Kindergruppenordnung werden rechtzeitig bekannt geben.

9. Änderungen der persönlichen Daten

Sämtliche Änderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

10. Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrag und den dazugehörigen Anlagen Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). *Ein Platz für Kinder e.V.* versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig. Ein Datenaustausch erfolgt insbesondere mit den Wohnsitzgemeinden und den zuständigen

staatlichen Stellen zur Beantragung und Abrechnung der staatlichen Zuschüsse nach dem Bay. Kinderbildungs- & Betreuungsgesetz sowie bei Bedarf mit dem zuständigen Jugendamt.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zweck der Betreuung des Kindes einverstanden.

11. Haftungsausschluss

(1) Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber *Ein Platz für Kinder e.V.*

12. Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich Zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

(2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Kindergruppenordnung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift eines Vorstandes Ein Platz für Kinder e.V.

Anlage 1

Buchungsbeleg

Dieser Buchungsbeleg ist Bestandteil des Betreuungsvertrages vom _____
mit Ein Platz für Kinder e.V., St. Jakob's Bergerl 8, 86936 Schondorf am Ammersee.

1. Angaben zur Person

Name des Kindes	Geburtsdatum
Name der Eltern (Personensorgeberechtigten)	
Anschrift	

Erläuterungen:

Die Angaben zur Person und gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen zu einer (drohenden) Behinderung oder eines Migrationshintergrundes der Eltern benötigen wir zu Kontrollzwecken. Die kommunale und staatliche Förderung ist abhängig von den Buchungszeiten (Buchungszeitfaktoren) und dem individuellen erzieherischen oder pflegerischen Bedarf der Kinder (Gewichtungsfaktoren). Bei Vorliegen der Nachweise kann der Träger eine höhere Förderung beanspruchen. Die Kommunen und die staatlichen Bewilligungsstellen prüfen stichpunktartig die Fördervoraussetzungen.

Die Fördermittel werden in erster Linie für die Finanzierung des pädagogischen Fachpersonals bzw. für eine Verbesserung des Personal-Kind-Verhältnisses in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Die Pädagogik kann dadurch besser auf das einzelne Kind abgestimmt werden, was zur Qualitätssicherung beiträgt.

Gerade bei dem Gewichtungsfaktor für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutscher Herkunft sind, muss nicht in jedem Fall konkret bei dem betreffenden Kind auch ein erhöhter erzieherischer Bedarf bestehen. Wir bitten gleichwohl den Nachweis – soweit möglich – zu erbringen und dies nicht als Ausgrenzung zu empfinden. Die erhöhte Förderung kann nämlich allgemein die Bildungschancen der Kinder verbessern und die Tätigkeit des Fachpersonals im Bereich der interkulturellen Erziehung unterstützen.

Die erhobenen Daten verbleiben in der Regel in der Einrichtung und werden allenfalls zu einer Stichprobe, soweit die Kontrolle nicht ohnehin vor Ort stattfindet, unter Berücksichtigung des Datenschutzes an die Kontrollorgane übermittelt.

Vom Träger auszufüllen:

Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII?

- nein
 ja (bitte Bescheid in Kopie beifügen)

nein ja

Beide Elternteile bzw. der Elternteil, bei dem
das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat,
sind bzw. ist nichtdeutscher Herkunft

oder

sind/ist als Spätaussiedler anerkannt (Nachweise beifügen)

2. Buchungszeit

Zur besseren Planbarkeit des Einsatzes des pädagogischen Personals bitten wir Sie anzugeben, wann Sie in der Regel Ihr Kind bringen bzw. holen möchten. Grundsätzlich kann Ihr Kind unsere Einrichtung an verschiedenen Tagen auch unterschiedlich lange oder zu unterschiedlichen Zeiten besuchen. Wir bitten Sie dennoch um eine möglichst regelmäßige Nutzung der Einrichtung. Dies erleichtert nicht nur uns die Dienstplangestaltung, sondern auch die Gestaltung des pädagogischen Tagesablaufs. Erst mit der Bildung einer „lernenden Gemeinschaft“ können die pädagogischen Fachkräfte die Lernprozesse der Kinder vielfältig unterstützen. Die Gemeinschaft fördert das Wohlbefinden Ihres Kindes, seine Lernmotivation und trägt zu einem pro-sozialen Verhalten bei. Für die Entwicklung des hierfür notwendigen Zugehörigkeitsgefühls benötigt ihr Kind Zeit, feste Bezugspersonen und einen regelmäßigen, strukturierten Tagesablauf. Wir bitten Sie daher, Ihr Kind soweit möglich zu festen Zeiten und täglich in unsere Einrichtung zu geben.

Die Öffnungszeiten unserer Kindergruppe ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr. Es besteht eine Kernzeit (Mindestbuchungszeit) von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr.

Wochentage	Bringzeit	Holzeit
Montag	zwischen ____ und ____ Uhr	zwischen ____ und ____ Uhr
Dienstag	zwischen ____ und ____ Uhr	zwischen ____ und ____ Uhr
Mittwoch	zwischen ____ und ____ Uhr	zwischen ____ und ____ Uhr
Donnerstag	zwischen ____ und ____ Uhr	zwischen ____ und ____ Uhr
Freitag	zwischen ____ und ____ Uhr	zwischen ____ und ____ Uhr

Die angegebenen Bring- und Holzeiten dienen dazu auszurechnen, wie viele Stunden Ihr Kind normalerweise unsere Einrichtung pro Tag besucht (sog. Buchungszeit). Beispiel: Wenn Sie Ihr Kind zwischen 8 und 9 Uhr bringen und zwischen 12 und 13 Uhr holen möchten, dann stehen unsere pädagogischen Kräfte für Ihr Kind von 8 bis 13 Uhr und damit 5 Stunden zur Verfügung. Für die Buchungszeit wird der Durchschnitt pro Tag ausgerechnet.

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben vereinbaren wir mit Ihnen eine Buchungszeitkategorie. Aufgrund der der Öffnungszeiten verbunden mit der Kernzeit besteht eine Mindestbuchungszeit und Maximalbuchungszeit von „über 4 bis 5 Std.“:

4 bis 5 Std.

Eine Buchung von „4 bis 5 Stunden“ pro Tag bedeutet, dass Ihr Kind in der Regel zwischen 20 und 25 Stunden pro Woche tatsächlich in unserer Einrichtung verbringt.

Daraus ergibt sich als verbindliche Buchungszeitkategorie und Elternbeitrag:

Datum	Buchungszeitkategorie	Elternbeitrag pro Monat
ab _____	4 bis 5 Std.	_____

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind. Änderungen teile ich unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Anlage 2

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____

Religion/Konfession _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/Land: _____

Welche Sprache(n) spricht das Kind: _____

Hat das Kind bereits eine andere Einrichtung besucht? Ja Nein

Wenn ja, welche? _____

Hat das Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach dem Achten Sozialgesetzbuch?

Nein

Ja, der Eingliederungsbedarf wurde festgestellt von: _____

Art der Behinderung: _____

Hausarzt des Kindes _____

Adresse(Straße, Ort): _____

Telefon _____

Krankenkasse/Krankenversicherung: _____

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Beschwerden, Allergien, Nahrungsunverträglichkeiten):

Personensorgeberechtigte:

_____ Vor- und Zuname	_____ Vor- und Zuname
_____ Anschrift	_____ Anschrift
_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsdatum
_____ Geburtsland	_____ Geburtsland
_____ Staatsangehörigkeit	_____ Staatsangehörigkeit
_____ Tätigkeit / Beruf	_____ Tätigkeit / Beruf

Geschwister (Vornamen und Geburtsjahr): _____

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Anlage 3

Früherkennungsuntersuchungen (§ 3 Abs. 4, AVBayKiBiG)

Kindertageseinrichtungen sind laut § 3 Abs. 4, AVBayKiBiG verpflichtet, bei der Anmeldung von Kindern darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten den Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen bzw. diese durchführen lassen.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinderuntersuchungsheftes („Gelbes U-Heft“). Es genügt auch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes, eventuell anfallende Kosten für eine solche Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.

- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung empfiehlt es sich, mit dem Kinderarzt bzw. bei der Vorsorgeuntersuchung Fragen zum Impfschutz des Kindes zu klären.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Anlage 4

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist , die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder

Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

Anlage 5

Einverständniserklärung zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder Kindergruppen-Veranstaltungen Fotoaufnahmen über Ereignisse aus dem Kindergruppen-Leben (z.B: Schreineriausflug,...) einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

in der örtlichen Tagespresse

im Internet (auf der Webseite und Facebook-Seite der Kindergruppe etc.)

Bei einer Veröffentlichung im Internet können personenbezogene Daten, inkl. Fotos, weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können auch über „Suchmaschinen“ gefunden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen, Persönlichkeitsprofile erstellen, Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Die Rechteeinräumung an Foto-, Film- und Tonaufnahmen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Den Fotoaufnahmen werden keine Namensangaben beigefügt. Ton- und Filmaufnahmen sind von dieser Einverständniserklärung nicht umfasst.

Die Einverständniserklärung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand des *Ein Platz für Kinder e. V.* widerrufen werden. Bei Druckerzeugnissen kann die Einverständniserklärung nicht mehr widerrufen werden, sobald der Druckauftrag erfolgt ist.

Wird die Einverständniserklärung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt über das Kindergartenjahr und die Kindergartenzeit hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten